

Nachteilsausgleich bei ADHS

Das Thema Nachteilsausgleich in der Schule für Kinder mit ADHS beschäftigt Eltern und Lehrer immer wieder und soll daher in dieser *neue AKZENTE* näher beleuchtet werden.

Das **Prinzip des Nachteilsausgleiches** beruht auf den rechtlichen Vorgaben und Regelungen, die sich sowohl aus überstaatlichem Recht nämlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.06 als auch aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 unseres Grundgesetzes ergibt „*Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden*“.

Diese Vorgabe konkretisiert der Gesetzgeber im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX), in dem er die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regelt und von einem „Nachteilsausgleich“ spricht. Der Begriff ist also kein originär pädagogischer Begriff, gewinnt jedoch durch die Ausweitung inklusiver Bildung in den allgemeinen Schulen, die dadurch notwendigen unterstützenden Maßnahmen und die Notwendigkeit von Qualifikationen, Abschlüssen und Leistungsnachweisen immer mehr an Bedeutung.

Peter Wachtel vom Kultusministerium Niedersachsen ist Leiter der **Arbeitsgruppe zur sonderpädagogischen Förderung der Kultusministerkonferenz** und hat im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen (SVBL 11/2013) hierzu einen sehr umfangreichen und lesenswerten Aufsatz veröffentlicht, den wir hier nachfolgend abdrucken.

Gerade Eltern von **ADHS-Kindern** machen die Erfahrung, dass ihre Kinder oft erheblich und nicht nur vorübergehend **in ihren Lern- und Leistungsmöglichkeiten beeinträchtigt** sind und suchen nach Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung. Der Nachteilsausgleich im schulischen Bereich wird in den Schulgesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Nicht gerade vereinfacht wird das Thema dadurch, dass die Kultusangelegenheiten durch die Bundesländer selbständig geregelt werden und es somit in jedem Bundesland unterschiedliche schulrechtliche Regelungen und Ausführungen gibt. Diese werden am Ende dieses Artikels aufgeführt.

Grundsätzlich können von **ADHS betroffene Kinder in der allgemeinen Regelschule** beschult werden. Viele ADHS-Kinder benötigen in der Schule jedoch besondere Unterstützung und individuelle Förderung, damit sie ihre Möglichkeiten voll ausschöpfen und den schulischen Anforderungen gerecht werden können. In diesen Fällen kann **wegen einer vorliegenden „Beeinträchtigung“ ein Nachteilsausgleich** beantragt werden. Auch wenn es keine explizite Erwähnung

von ADHS in den schulrechtlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes gibt, wird dies in der Praxis, insbesondere bei vorliegenden Komorbiditäten gewährt. Bei Vorliegen von LRS / Dyskalkulie sowie Autismus haben einige Bundesländer inzwischen spezielle Verordnungen, auf die sich bezogen werden kann.

Nachteilsausgleich muss **immer im Einzelfall** bei der Schule / Ausbildungseinrichtung in der Regel von den Eltern beantragt und begründet werden. Für die Begründung können Arztberichte, psychologische Stellungnahmen oder andere diagnostische Unterlagen zur Erläuterung des Sachverhaltes mit eingereicht werden. Diese ersetzen einen Antrag bei der Schule nicht!!

Die **Entscheidung**, ob und wie ein Nachteilsausgleich gewährt wird, trifft die Schule nach Beratung in einer entsprechenden Konferenz bzw. das in der jeweiligen Verordnung vorgesehene Gremium. Falls es sich um einen Nachteilsausgleich handelt, der sich auf Prüfungsleistungen bezieht, ist dieser immer **vorher** zu beantragen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird bei den Kindern und Jugendlichen angenommen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten **so stark beeinträchtigt** sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Die Klärung des Förderbedarfs erfolgt mit den beteiligten Lehrkräften und den Eltern in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess. In einem speziellen Feststellungsverfahren wird meist über ein förderpädagogisches Gutachten der Förderbedarf (Art und Umfang der Förderung) ermittelt und der Förderort festgelegt (inklusive Beschulung oder Förderschule). Prinzipiell ist dem gemeinsamen (inklusiven) Unterricht Vorrang einzuräumen, oft ist eine spezielle Förderschule nicht vorhanden! Im individuellen Förderplan werden die Förderziele sowie die Fördermaßnahmen festgeschrieben und regelmäßig überprüft, die Eltern werden darüber informiert. Auch diese Kinder können **zusätzlich zu den Fördermaßnahmen einen Nachteilsausgleich** bekommen, der in der gleichen Weise wie oben beschrieben beantragt wird. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf kann bei entsprechenden Entwicklungsfortschritten jederzeit wieder aufgehoben werden.

Hinsichtlich der **Gestaltung des Nachteilsausgleiches** gibt es zahlreiche Möglichkeiten, die jeweils dem Einzelfall angepasst, beantragt und genehmigt werden können. Dieser erstreckt sich über besondere Arbeitsbedingungen, unterrichtsorganisatorische Veränderungen, personelle Unterstützung oder auch Notenschutz bei LRS. Es ist eben-